

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21. Dezember 1993 die nachstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2014, 15. Dezember 2015, 13. Dezember 2016, 12. Dezember 2017, 11. Dezember 2018, 10. Dezember 2019, durch den Beschluss des Haupt- und Personalausschusses am 22. Dezember 2020 und durch den Beschluss des Rates am 14.12.2021, 13.12.2022 und am 12. Dezember 2023.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610) in der z. Z. gültigen Fassung und dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV. NRW 74), in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Die Stadt Iserlohn erhebt Abfallbeseitigungsgebühren zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) - Sitz Iserlohn - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Ist das Grundstück herrenlos, ist Gebührenschuldner, wer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt (z.B. Mieter, Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Vierteljahres zu entrichten. Für die Gebühr dieses Vierteljahres haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer. Der bisherige und der neue Eigentümer haben den Wechsel innerhalb eines Monats der Stadt Iserlohn (Steueramt) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Vierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem die Benutzung endet.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems ist das aufgestellte Behältervolumen. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat den Bedarf zu ermitteln und schriftlich die zur Entsorgung

benötigten Abfallbehälter anzufordern.

Das Regelvolumen beträgt 20 l pro Person und Woche. Zu Grunde zu legen ist die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz.

Auf Antrag kann das Behältervolumen auf bis zu 10 l pro Person und Woche ermäßigt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt und ausführlich begründet werden.

Für Großveranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Schützenfeste, Stadtfeste usw.) werden auf Anforderung Behälter mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l für die Dauer eines Monats zur Verfügung gestellt. Hierfür wird 1/10 der Gebühr gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

Das Mindestvolumen für gewerblich genutzte Grundstücke richtet sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die an einem Stichtag aufgestellten Abfallbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zu Grunde zu legende Gebühr ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr. Änderungen in der Größe und der Menge der Abfallbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 1. des folgenden Quartals berücksichtigt. Änderungen sind nur einmal im Quartal möglich. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der 1. des folgenden Quartals.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14täglicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

a) von 60 l	150,00 Euro
b) von 80 l	199,00 Euro
c) von 120 l	297,00 Euro
d) von 240 l	592,00 Euro
e) von 360 l	890,00 Euro
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

a) von 770 l	3.831,00 Euro
b) von 1.100 l	5.428,00 Euro
c) von 2.500 l	12.353,00 Euro
d) von 5.000 l	24.645,00 Euro
- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 101,06 Euro ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen

Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen.

- (4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechselsystem) beträgt je 100 kg Abfall 59,38 Euro. Je Wechselbehälter sind Abfuhrkosten in Höhe von 216,04 Euro zu entrichten.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt Iserlohn ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Iserlohn festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
Die Stadt ist berechtigt von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, so sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

In-Kraft Treten

.....

Hinweis: Die Gebührensatzung in der Ursprungsfassung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Der vorstehende Satzungstext beruht auf der Zusammenschrift von Urfassung und allen seit dem 1. Januar 1994 vorgenommenen Änderungen. In dieser Fassung tritt die Satzung ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.